

**FEUER**

**BESONDERE BEDINGUNG F187.1**

**Radioaktive Isotope**

1. Abweichend von Artikel 2, Punkt 9.5. der Allgemeinen Bedingungen für die Feuerversicherung (AFB) sind Schäden durch radioaktive Isotope, insbesondere solche durch radioaktive Verunreinigung (Kontamination), versichert, und zwar nur dann, wenn
  - das Schadenereignis am Versicherungsort eintritt und
  - die die Kontamination verursachenden radioaktiven Isotope versicherte Sachen oder deren Teile sind.
2. Soweit Feuerlöschkosten (Artikel 3, Punkt 2.2.1. der Allgemeinen Bedingungen für die Feuerversicherung/AFB), Bewegungs- und Schutzkosten (AFB, Artikel 3, Punkt 2.2.2.), Abbruch- und Aufräumkosten (AFB, Artikel 3, Punkt 2.2.3.), Entsorgungskosten (AFB, Artikel 3, Punkt 2.2.4.) gemäß Besonderer Bedingung Nr. F184 (ohne Erdreich) oder Besonderer Bedingung Nr. F185.1 (mit Erdreich) versichert sind, werden auch Mehrkosten ersetzt, die wegen eines Schadens durch radioaktive Isotope gemäß Punkt 1. aufgrund behördlicher Anordnung anfallen.